


| | | | |
|--|--------------------|------------|-------------|
|  | TAB Gas WWN | Gültig ab: | 08.04.2021 |
| | | Reg.-Nr. | 11901/05/15 |
| | | Seite | 1 / 12 |
| Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen WWN | | | |

**Technische Netzanschluss-
und
Anschlussnutzungsbedingungen
für die Auslegung und den Betrieb
von Gasanlagen
bei der
Westfalen Weser Netz GmbH**

| | |
|---|----------------------------|
| Ersatz/Ergänzung für: TAB Gasnetzanschluss WWN Ausgabe: 02.01.2019 | Inh.-Verz. |
|---|----------------------------|

Vervielfältigung und Weitergabe dieser Technischen Richtlinie an Dritte – auch auszugsweise – sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | GELTUNGSBEREICH | 3 |
| 1.1 | DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN, AKRONYME | 3 |
| 2 | NETZANSCHLUSS | 4 |
| 3 | DRUCKREGELUNG UND ABSPERREINRICHTUNG | 5 |
| 4 | MESSPLATZ | 6 |
| 4.1 | MAßE MESSPLATZ..... | 7 |
| 5 | BAUKOSTENZUSCHUSS FÜR NETZAUSBAU | 7 |
| 6 | GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG | 7 |
| 7 | KUNDENERDGASANLAGEN | 8 |
| 8 | INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENERDGASANLAGEN | 9 |
| 9 | ÄNDERUNGSVORBEHALT | 9 |
| 10 | GERICHTSSTAND | 10 |
| 11 | LITERATURHINWEIS, NORMEN, RECHTLICHE GRUNDLAGEN/REGELWERKE | 10 |

| | | | |
|--|--------------------|------------|-------------|
| | TAB Gas WWN | Gültig ab: | 08.04.2021 |
| | | Reg.-Nr. | 11901/05/15 |
| | | Seite | 3 / 12 |
| Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen WWN | | | |

1 Geltungsbereich

Im Netzgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH gelten für alle Gasnetzkunden nachfolgende Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen (TAB) für die Auslegung und den Betrieb von Gasanlagen an Gasversorgungsnetze nach DVGW G 2000, einschließlich Gasdruckregelanlagen nach DVGW G 491, sowie für bestehende, bzw. für neu zu erstellende Netzanschlüsse durch den Netzbetreiber. Diese TAB gilt neben der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) auch bei Entnahme von Erdgas aus dem Netz des Netzbetreibers, unabhängig vom Netz- und Übergabedruck, wenn vertraglich keine anderen Regelungen vereinbart wurden.

Anforderungen an Messungen, Ablesungen und Nachprüfungen von Messeinrichtungen sind nicht Gegenstand dieser TAB WWN. Diese Anforderungen werden separat in der TMA WWN und in der DVGW G 492 und DVGW G 689 geregelt.

1.1 Definitionen, Abkürzungen, Akronyme

WWN

Westfalen Weser Netz GmbH

DVGW Regelwerk

Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs

Gas-Netzanschluss

verbindet das Netz des Netzbetreibers mit der Erdgasanlage des Netzanschlussnehmers von der Versorgungsleitung bis zur Kundenanlage

Netzanschlussbetreiber

ist der Netzbetreiber Westfalen Weser Netz GmbH

Netzanschlussnehmer

ist der Netzanschlusskunde im Versorgungsgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH

TAB WWN

Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für die Auslegung und den Betrieb von Gasanlagen bei der Westfalen Weser Netz GmbH

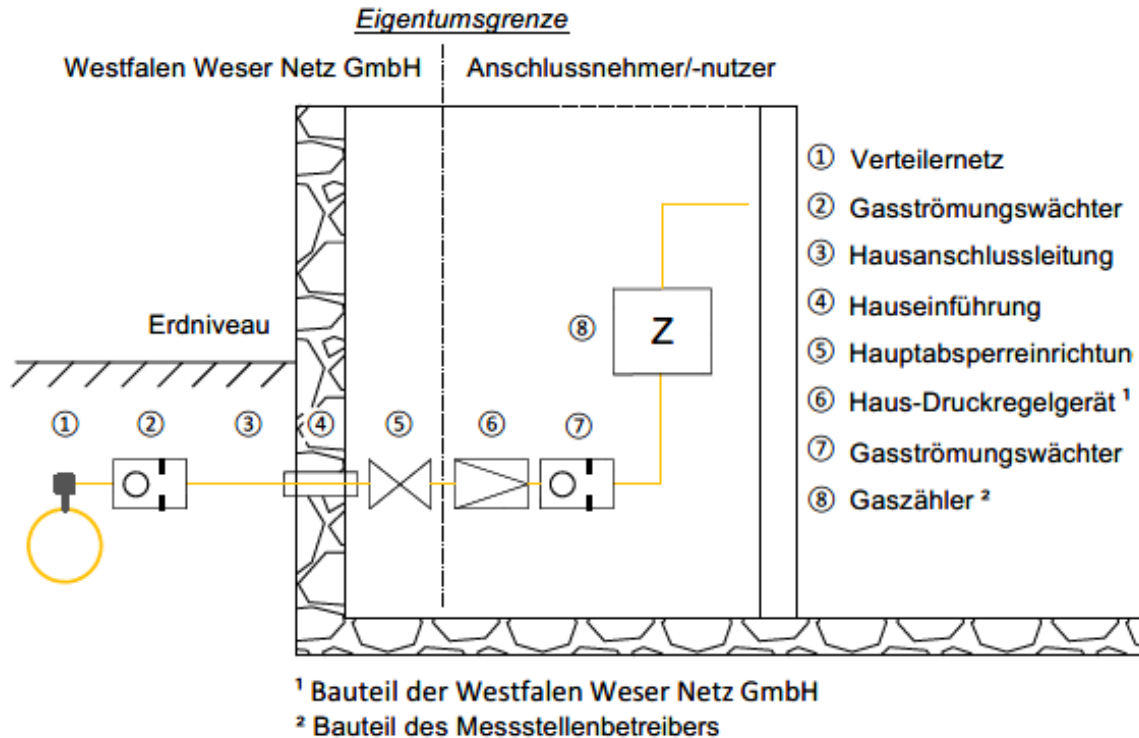
TMA WWN

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Gasnetz der Westfalen Weser Netz GmbH

| | | |
|-----------------------|--------------------------|----------------------------|
| Ersatz/Ergänzung für: | TAB Gasnetzanschluss WWN | Inh.-Verz. |
| Ausgabe: | 02.01.2019 | |

2 Netzanschluss

Der Anschluss, Eigentum und Betrieb sind entsprechend der NDAV definiert, wenn nicht vertraglich anders vereinbart.



Bei Standardgasnetzanschlüssen nach DVGW G 459-1 (bis 5bar und bis 200m³/h) erhält jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer einen separaten Netzanschluss.


Bei der Erstellung der Hausanschlüsseinrichtungen sind die Vorgaben der DIN 18012 zu beachten.

Die Hausanschlüsseinrichtungen (Übergabestellen) innerhalb von Gebäuden sind unterzubringen:

- in Hausanschlussräumen bei Gebäuden mit mehr als fünf Nutzungseinheiten
- auf Hausanschlusswänden bei Gebäuden mit bis zu fünf Nutzungseinheiten
- in Hausanschlussschächten bei Einfamilienhäusern ohne Keller

Hierbei ist zu beachten, dass die Räume der Hausanschlüsseinrichtungen ausreichend trocken sind und belüftet werden können und nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Schutz der Hausanschlüsseinrichtungen vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen ist durch den Anschlussnehmer zu gewährleisten. In Mehrfamilienhäusern ist der Raum absperrenbar auszuführen. Der Netzanschluss muss für autorisiertes Personal der WWN sowie von WWN beauftragten Dritten und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

Der Netzanschluss von Gewerbe- und Industriekunden im Gashochdruckbereich im Eigentum von WWN erfolgt nach DVGW G 462 (Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16bar Betriebsdruck) oder DVGW G 463 (Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar) durch ein von WWN beauftragtes zertifiziertes Unternehmen nach DVGW GW 301. Anschlüsse im Kundeneigentum sowie derartige Betriebsleitungen in Kundenanlagen sind vom Kunden an ein zertifiziertes Unternehmen nach DVGW GW 301 zu beauftragen.

| | | | |
|--|--------------------|------------|-------------|
|  | TAB Gas WWN | Gültig ab: | 08.04.2021 |
| | | Reg.-Nr. | 11901/05/15 |
| | | Seite | 5 / 12 |
| Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen WWN | | | |

Bei Gewerbe- und Industriekunden kann die Netzanschlussleitung an einer Gasdruckregelanlage nach DVGW G 491 enden. Befindet sich diese Gasdruckregelanlage nach DVGW G 491 im Eigentum des Kunden endet der Netzanschluss mit der letzten Verbindung, meist einer Flansch- oder Schweißverbindung im Erdreich vor der Gasdruckregelanlage als Netzanschlusspunkt. Diese Flansch- oder Schweißverbindung befindet sich im Eigentum des Netzanschlusskunden. Nach dem Übergabepunkt beginnt die Erdgasanlage des Netzanschlussnehmers, für die er die Betriebsverantwortung nach DVGW G 1010 trägt und die somit von ihm zu warten und zu unterhalten ist.

Bei Gasdruckregelanlagen nach DVGW G 491 im Eigentum der WWN endet der Netzanschluss mit der letzten Flanschverbindung in der Ausgangsleitung der Gasdruckregelstation als Netzanschlusspunkt des Kunden.

Die Leitungsführung erfolgt nach DVGW G 459-1 und DVGW G 472 geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zwischen der Versorgungsleitung und der Hauseinführung des Gebäudes. Das Vorverlegen von Hausanschlussleitungen auf noch nicht bebaute Grundstücke ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die in den Merkblättern des DVGW GW 125 „Bäume unterirdische Leitungen und Kanäle“ und 1tes Beiblatt GW 125-B1 „Beurteilungskriterien für Baumwurzel-Gasrohrleitungs-Interaktionen“ genannten Vorgaben sind zu beachten, z.B.:

- mindestens 2,50m Abstand der unterirdischen Leitung zur Stammachse,
- bei Unterstreiten des Mindestabstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen, z.B.: Platten oder Folien, Pflanzgruben erstellen bzw. Wurzelgräben ausheben etc.

Nach Vorgabe DVGW G 459-1 und DIN 18322 VOB Teil C müssen Hauseinführungen wasser- und gasdicht errichtet werden. Beim Abdichten der erdberührten Bauteile sind die Vorgaben der DIN 18533 Teil 1-3 zu beachten. Es dürfen nur vom DVGW geprüfte und zugelassene Einsparten- oder Mehrspartenhauseinführungen nach DVGW VP 601 verwendet werden. Bei unterkellerten Gebäuden werden Einspartenhauseinführungen durch WWN oder einen von WWN beauftragten Dienstleister eingebaut. Mehrspartenhauseinführungen hingegen müssen vom Bauherrn beschafft und auch eingebaut werden. Bei Neubauten ohne Keller müssen sowohl Einsparten- als auch Mehrspartenhauseinführungen vom Bauherrn zur Verfügung gestellt und eingebaut werden.

Diese Hauseinführungssysteme können bei Fachhändlern in der Region bezogen werden. Eine entsprechende Auflistung der Fachhändler finden Sie auf den Internetseiten des Fachverbandes Hauseinführungen, Rohre und Kabel (www.fhrk.de), siehe auch Internetseite WW-Netz „[Produkte / Privatkunde / Netzanschluss](#)“ Rubrik „Downloads“. Das Einbringen von Leerrohren (z.B. KG Rohre) ist nicht zulässig.

Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses oder die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses ist vom Netzanschlussnehmer schriftlich beim Netzbetreiber zu beantragen.


Netzanschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der vorgenannten Verpflichtungen beizubringen.

3 Druckregelung und Absperrrichtung

Der Gasdruckregler nach DVGW G 459-2 ist Eigentum der WWN und wird in Gebäuden nach DIN 18012 eingebaut.

Befindet sich die Kundenregelanlage im Eigentum des Netzanschlussnehmers, erhält der Netzanschlussnehmer schwankenden Netzdruck und ist für die Regelung des Druckes selbst verantwortlich.

| | | |
|-----------------------|--------------------------|----------------------------|
| Ersatz/Ergänzung für: | TAB Gasnetzanschluss WWN | Inh.-Verz. |
| Ausgabe: | 02.01.2019 | |

| | | | |
|--|--------------------|------------|-------------|
|  | TAB Gas WWN | Gültig ab: | 08.04.2021 |
| | | Reg.-Nr. | 11901/05/15 |
| | | Seite | 6 / 12 |
| Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen WWN | | | |

Bei Räumen für Gasdruckregelanlagen nach DVGW G 491 hat der Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen, wie z.B. Grundstück, Gebäude, elektrische Versorgung für die sichere Errichtung und den Betrieb der Anlagen nach dem jeweils gültigen technischen Regelwerken zu schaffen. Gasdruckregelanlagen werden in der Regel in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten. Die Raummaße sind vor der Bauplanung zwischen dem Anschlussnehmer und der WWN abzustimmen.

Alternativ dazu kann bei technischer Eignung und nach Absprache mit der WWN die Unterbringung in einem Anschlussschrank erfolgen. Gemäß dem geltenden technischen Regelwerk DVGW G 491 ist bei der Unterbringung von Gasdruckregelanlagen zwischen folgenden grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

1. Anlagen mit maximalen Eingangsdrücken ≤ 5 bar und Durchflussmengen ≤ 650 m³/h (Normzustand)

Bei diesen Anlagen darf eine Unterbringung der Anlage in einer Werkshalle oder einem ähnlichen Raum erfolgen. Als Voraussetzung für diese Art der Unterbringung ist es jedoch erforderlich, dass Gas überwiegend als Prozessgas genutzt wird und der Anschlussnehmer/-nutzer über Brandschutz-technisch unterwiesenes Personal verfügt, welches die Lage und Funktion der Absperrrichtungen außerhalb der Gasdruckregelanlage kennt und ggf. selbstständig bedienen kann.

Weiterhin muss der Aufstellungsraum über eine ausreichende natürliche Belüftung (z.B. Querbelüftung) verfügen. Sofern vom Aufstellungsraum direkt angrenzende Räume zugänglich sind, dürfen diese nicht Wohn- oder Versammlungszwecken dienen. Notwendige Abblaseleitungen sind ins Freie zu führen.

2. Anlagen mit Eingangsdrücken > 5 bar oder Durchflussmengen > 650 m³/h (Normzustand)

Diese Gasdruckregelanlagen müssen grundsätzlich in separaten Räumen oder Schränken untergebracht werden. Die Unterbringung in Wohngebäuden ist nicht zulässig.

Sofern die Unterbringung in gewerblich genutzten Räumen erfolgt, ist zu gewährleisten, dass aus direkt angrenzenden Etagen oder Nebenräumen keine Störungen auf den Betrieb der Anlage einwirken. Der Anlagenbetreiber muss über unterwiesenes Personal verfügen.

Der Aufstellungsraum einer Gasdruckregelanlage muss sicher verschließbar und darf nur unmittelbar vom Freien aus zugänglich sein. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und im geöffneten Zustand feststellbar sein. Bei begehbaren Räumen müssen die Türen von innen zu öffnen sein. Wege ins Freie müssen stets benutzbar sein. Öffnungen zu anderen Räumen sind nicht zulässig.

In Kellerräumen aufgestellte Gasdruckregelanlagen müssen über eine sicher begehbare Außentreppe direkt zugänglich sein.

Alle Öffnungen zu Nebenräumen müssen dauerhaft gasdicht verschlossen werden. Dies gilt insbesondere für technisch notwendige Rohr-, Kabel- und Leitungsdurchführungen. Es sollte keine Verbindung zu einem Abwasserkanal bestehen. Wände, Decken und Dächer dürfen keine unbelüfteten Hohl- oder Toträume aufweisen, wobei eine Belüftung unabhängig vom Aufstellungsraum sein muss. Wände, Decken und Dächer müssen aus feuerhemmendem Material bestehen.

4 Messplatz

In dieser TAB werden ausschließlich Balgengaszähler der Größen G 4 bis G 25 betrachtet. Ab G 40 sowie beim Einsatz von Drehkolbengaszählern / Turbinenradzählern ist eine vorherige Abstimmung mit der WWN erforderlich.

| | | |
|-----------------------|--------------------------|----------------------------|
| Ersatz/Ergänzung für: | TAB Gasnetzanschluss WWN | Inh.-Verz. |
| Ausgabe: | 02.01.2019 | |

Der Balgengaszähler inklusive Anschlussstücks wird in zentraler Lage im Messplatz installiert. Mindestmaße sind bei der Installation des Gaszählers zu beachten, siehe Abb.1, Abb.2 und Tabelle1. Weitere Installationen und Einbauten sind innerhalb des Messplatzes nicht zulässig. Mit den Messplatzmaßen wird sichergestellt, dass zukünftige Zählerwechsel unabhängig von aktuellen Gerätemaßen ohne Anlagenanpassung möglich sind.

Es dürfen nur Balgengaszähler eingesetzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und eine gültige Zulassung besitzen.

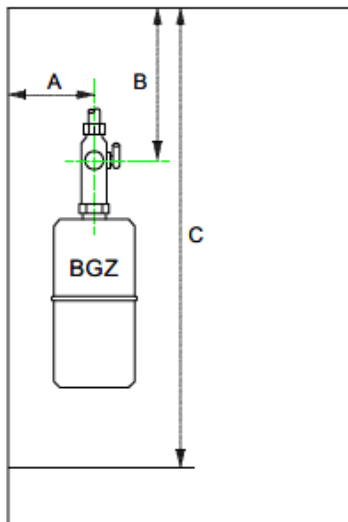


Abb.1 Seitenansicht Messplatz

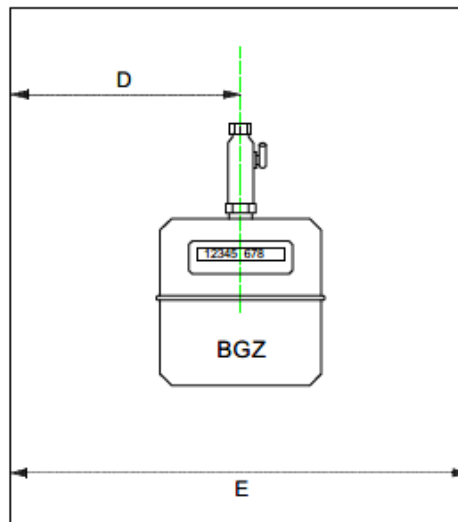


Abb.2 Vorderseite Messplatz

4.1 Maße Messplatz

| Gaszählergröße (BGZ) | A [> mm] | B [> mm] | C [> mm] | D [> mm] | E [> mm] |
|----------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| G 4 | 120 | ≥ 110 | 600 | 250 | 500 |
| G 6 | 130 | ≥ 110 | 640 | 250 | 500 |
| G 16 | 140 | ≥ 110 | 810 | 320 | 640 |
| G 25 | 200 | ≥ 110 | 950 | 360 | 720 |

Tabelle 1

5 Baukostenzuschuss für Netzausbau

Der Netzbetreiber ist berechtigt vom Netzanschlussnehmer in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bei Ersterrichtung oder Leistungserhöhung für den voraussichtlich entstehenden Baukostenzuschuss zu verlangen.

6 Grundstücksbenutzung

Netzanschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Duldung eines Druckregelgerätes oder einer Absperreinrichtung bzw. Gasdruckregelanlage, ggf. einschließlich zusätzlichen Schanks oder Gebäude unter Anerkennung der vorgenannten Rechte und Pflichten beizubringen.

Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer oder berechtigtem Grundstückseigentümer über die Benutzung von Grundstücken des Netzanschlusskunden bleiben unberührt.

| | | | |
|--|--------------------|------------|-------------|
| | TAB Gas WWN | Gültig ab: | 08.04.2021 |
| | | Reg.-Nr. | 11901/05/15 |
| | | Seite | 8 / 12 |
| Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen WWN | | | |

7 Kundenerdgasanlagen

Die Betreiberpflichten jedes Kunden für seine Anlage wie z.B. jährliche Sichtkontrolle, regelmäßige Instandhaltung der Gasgeräte sowie 12 jährige Prüfung der Gebrauchsfähigkeit bzw. Dichtheit der Gasleitungsanlage und Beseitigung von festgestellten Mängeln durch ein Fachunternehmen sowie die Ergreifung von Sofortmaßnahmen, z.B. bei Gefahren und Gasgeruch, sind in der DVGW G 1020 geregelt.

Bei Erdgaskundenanlagen, die nicht der TRGI (DVGW G 600) unterliegen, darf außer durch dem Netzbetreiber nur ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach GW 301 Gasleitungen und nach DVGW G 493-1 bzw.-2 Gasdruckregelanlagen nach DVGW G 491 errichten, erweitern, ändern und unterhalten. Darüber hinaus sind die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

Bei Regelanlagen nach DVGW G 491 im Eigentum des Kunden ist der Anschlusskunde für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gasdruckregel- und Messanlagen hinter dem Netzanschluss verantwortlich.

Die Gasdruckregelanlagen und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen Anderer (angeschlossene Letztverbraucher, Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer) in das Gasverteilungsnetz des Netzbetreibers sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Gasverteilnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.


Erweiterungen oder Änderungen der Erdgasanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der Anschluss von Verbrauchsgeräten kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Bei wesentlichen Änderungen (Gasleitungserneuerung mit Gasströmungswächtereinbau) der Erdgasanlage sind vorhandene Zählerplätze mit Zweirohrzählern auf Einrohrzähler umzubauen. Bei Altanlagen mit Zählerreglern erhält der Installateur vor dem Umbau der Anlage den einzubauenden Gasdruckregler von der WWN. Der Austausch eines Gasverbrauchsgerätes mit Erneuerung der Abgasanlage und dem erforderlichen Einbau einer Thermischen Absperrereinrichtung (TAE) wird nicht als wesentliche Änderung der Gasanlage gewertet. Abweichungen von den in diesem Kapitel beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Fachunternehmer zu begründen und im Vorfeld mit WWN abzustimmen.

Der Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Erdgasanlage bzw. Erdgaserzeugungsanlage keine Rückwirkungen in das Verteilungsnetz des Netzbetreibers möglich sind.

Der Betreiber von Erdgaskundenanlagen auf einem Werksgelände muss die Anforderungen an die Qualifikation und Organisation nach DVGW G 1010 sicherstellen. Gasdruckregel- und Messanlagen dürfen nur durch ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach DVGW G 493-1 und DVGW G 493-2, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Beachtung der DVGW G 491, DVGW G 492 und DVGW G 495 errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und bei der Abnahme wesentlicher Änderungen anwesend zu sein.

| | | |
|-----------------------|--------------------------|----------------------------|
| Ersatz/Ergänzung für: | TAB Gasnetzanschluss WWN | Inh.-Verz. |
| Ausgabe: | 02.01.2019 | |

| | | | |
|--|--------------------|------------|-------------|
|  | TAB Gas WWN | Gültig ab: | 08.04.2021 |
| | | Reg.-Nr. | 11901/05/15 |
| | | Seite | 9 / 12 |
| Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen WWN | | | |

Erdverlegte Gasleitungen und Gashauseinführung und Armaturen im Kundeneigentum müssen entsprechend der DVGW G 465 (bis 4bar) und DVGW G 466 betrieben werden.

Zertifizierte Fachunternehmen nach DVGW G 468-1 mit ausgebildeten Gasspürern nach DVGW G 468-2 überprüfen die Rohrleitungen des Kunden nach DVGW G 465-1. Die Überprüfung fällt in die Verantwortung des Kunden und muss von ihm beauftragt werden. Leckstellen erdverlegter Leitungen werden nach DVGW G 465-3 beurteilt und die Instandsetzung wird nach DVGW G 465-2 durchgeführt. Für Gasleitungen größer 5bar findet die DVGW G 466 Anwendung.

8 Inbetriebsetzung der Kundenerdgasanlagen

Vor Aufnahme der Anschlussnutzung muss der Kunde einen Gasliefervertrag mit einem Gaslieferanten abzuschließen. Sofern kein Gasliefervertrag geschlossen wird, erfolgt die Gaslieferung gemäß §36 und §38 EnWG durch den Grundversorger.

Die Erstinbetriebnahme der Kundeninstallationsanlage nach TRGI erfolgt zeitgleich mit dem Termin der Zählersetzung. Die Gasinstallation muss dazu betriebsbereit sein. Dazu gehören Leitungsanlage, Gasgeräte, Verbrennungsluftversorgung und Abgasanlage.

Die Inbetriebnahme erfolgt von zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen nach TRGI (G600) und der Zähler wird von WWN bzw. im Auftrag von WWN durch einen Dienstleister gesetzt, wenn kein anderer Messstellenbetreiber vom Kunden beauftragt wurde.

Bei Kunden-Gasdruckregelanlagen nach DVGW G 491 im Eigentum des Kunden setzt der Anschlusskunde die Gasdruckregelanlage mit qualifiziertem Personal einer zertifizierten Firma nach DVGW G 493-1 bzw. DVGW G 493-2 und, wenn erforderlich, einem zugelassenen Sachverständigen in Betrieb.

Neben der Anlagendokumentation sind vor der Inbetriebnahme Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitwiderstand und den geeigneten Blitzschutz der WWN vorzulegen. Die Prüfungen der elektrischen Anlagen einschließlich des Ableitwiderstandes sind dabei von einer anerkannten Elektrofachfirma nach DGUV Vorschrift 3 sowie DIN VDE 0105-1 durchzuführen.

Bei Gashochdruckleitungen über 4bar im Eigentum des Kunden erfolgt die Inbetriebnahme durch das zertifizierten Anlagenbauunternehmen nach DVGW GW 301 nach Freigabe eines zugelassenen Sachverständigen unter Vorlage der Leitungsdokumentationsunterlagen gegenüber WWN.

Jede Inbetriebsetzung von Kundenanlagen nach TRGI von Installationsunternehmen sowie Gasdruckregelanlagen nach DVGW G 491 sind beim Netzbetreiber über ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach DVGW G 493-1 mit mindestens 5 Werktagen Vorlauf zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.

Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden

9 Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese TAB WWN zu ändern. Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Netzanschlusskunde den Netzanschlusskundenvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

| | | |
|-----------------------|--------------------------|----------------------------|
| Ersatz/Ergänzung für: | TAB Gasnetzanschluss WWN | Inh.-Verz. |
| Ausgabe: | 02.01.2019 | |

10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Netzanschlusskundenvertrag ist der Sitz der Westfalen Weser Netz GmbH.

11 Literaturhinweis, Normen, rechtliche Grundlagen/Regelwerke

NDAV (Niederdruckanschlussverordnung)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck

DIN 18012

Anschlusseinrichtungen für Gebäude - Allgemeine Planungsgrundlagen

DGUV Vorschrift 3

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DIN VDE 0105-1

Betrieb von elektrischen Anlagen - Teil 1

DVGW G 459-1

Gas-Netzanschlüsse für maximale Betriebsdrücke bis einschließlich 5 bar

DVGW G 459-2

Gas-Druckregelungen mit Eingangsdrücken bis 5 bar und Auslegungsdurchflüssen bis 200 m³/h im Normzustand in Netzanschlüssen; Funktionale Anforderungen

DVGW G 462

Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung

DVGW G 463

Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar - Errichtung

DVGW G 465-1

Überprüfung von Gasrohrnetzen mit einem Betriebsdruck bis 16 bar

DVGW G 465-2

Gasleitungen mit einem Betriebsdruck bis 5 bar - Instandsetzung

DVGW G 465-3

Leckstellen an Gasleitungen in Gasrohrnetzen - Lokalisation, Klassifikation, Umgang mit Leckstellen

DVGW G 468-1


Qualifikationskriterien für Gasrohrnetz-Überprüfungsunternehmen

DVGW G 468-2

Gasspürer – Schulungsplan

DVGW G 472

Gasleitungen aus Kunststoffrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung

| | | | |
|--|--------------------|------------|-------------|
|  | TAB Gas WWN | Gültig ab: | 08.04.2021 |
| | | Reg.-Nr. | 11901/05/15 |
| | | Seite | 11 / 12 |
| Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen WWN | | | |

DVGW G 491

Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar

DVGW G 492

Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung

DVGW G 493-1

Qualifikationskriterien für Planer und Hersteller von Gas-Druckregel- und Messanlagen sowie Biogas-Einspeiseanlagen

DVGW G 493-2

Qualifikationskriterien für Unternehmen zur Instandhaltung von Gasanlagen

DVGW G 495

Gasanlagen - Betrieb und Instandhaltung

DVGW G 600 (TRGI)

Technische Regel für Gasinstallationen

DVGW G 689

Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas

DVGW G 1010

Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände

DVGW G 1020

Qualitätssicherung für Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Gasinstallationen

DVGW G 2000

Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

DVGW GW 301

Unternehmen zur Errichtung, Instandsetzung und Einbindung von Rohrleitungen - Anforderungen und Prüfungen

TMA WWN

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Gasnetz der Westfalen Weser Netz GmbH

DIN 18322 (Teil C)

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Kabelleitungstiefbauarbeiten


DIN 18533-1

Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

DIN 18533-2

Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungstoffen

| | | |
|-----------------------|--------------------------|----------------------------|
| Ersatz/Ergänzung für: | TAB Gasnetzanschluss WWN | Inh.-Verz. |
| Ausgabe: | 02.01.2019 | |

| | | | |
|--|--------------------|------------|-------------|
|  | TAB Gas WWN | Gültig ab: | 08.04.2021 |
| | | Reg.-Nr. | 11901/05/15 |
| | | Seite | 12 / 12 |
| Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen WWN | | | |

DIN 18533-3

Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen

DVGW VP 601

Gas- und Wasser-Hauseinführungen

ww-netz.com/Produkte/Privatkunde/Netzanschluss

| | | |
|-----------------------|--------------------------|----------------------------|
| Ersatz/Ergänzung für: | TAB Gasnetzanschluss WWN | Inh.-Verz. |
| Ausgabe: | 02.01.2019 | |

Vervielfältigung und Weitergabe dieser Technischen Richtlinie an Dritte – auch auszugsweise – sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.